



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Christian Lenneis und die weiteren Mitglieder Dr. Wolfgang Pavlik, Mag. Belinda Maria Eder und Felicitas Seebach im Beisein der Schriftführerin FOI über die Berufung der Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum Juli 2008 bis Februar 2010 nach der am 19. Oktober 2011 in 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 7, durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw) beantragte am 02.02.2010 Familienbeihilfe für ihre Tochter J. sowie den Sohn S.. Das Finanzamt (FA) erließ daraufhin am 04.02.2010 ein Ersuchen um Ergänzung. In diesem Schreiben forderte das FA die Bw auf: „Abschlusszeugnis (u.a. Diplomprüfungszeugnis, Rigorosenzeugnis) von J. , Studienblatt/Studienbuchblatt von J. vorzulegen.“

Die Bw teilte in ihrem ersten Schreiben mit, ihre Tochter hätte aus gesundheitlichen Gründen das Studium an der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien beenden müssen. J. hätte eine Ausbildung zum Hundetrainer, - therapeut und –psychologe gemacht. Die Bw legte weiters folgende Unterlagen bei:

#### Ausbildung: Hunde-Psychologie

- Abschluss-Zertifikat über die Ausbildung zur Hunde-Psychologin für Frau J. E.
- Bestätigung der Teilnahme von Frau J. E. an der Ausbildung
- Ausbildungsplan von der Gesundheitsakademie Wien. Aus diesem Plan ist ersichtlich, dass es sich um 11 Schulungswochenenden handelt, welche im Zeitraum von 20.09.2008 bis 12.07.2009 stattfanden.

#### Ausbildung: Trainer- und Therapeutenausbildung für Hunde

- Rechnung über € 3.218,40 für J. E. bezüglich einer Trainer- und Therapeutenausbildung für 8 Module ab dem 25.07.2009.
- Bestätigung von Hospitationsstunden vom Pfotenzentrum.

Weiters merkte die Bw an, dass die Ausbildung zum Trainer bereits abgeschlossen wurde, das Zertifikat müsse nachgereicht werden. Die Studienblätter der WU Wien würden ebenfalls nachgereicht.

In einem zweiten Schreiben legte die Bw die restlichen Unterlagen vor:

- Hundetrainer-Zertifikat für Frau J. E.
- Kopie des Studentenausweises von der WU Wien gültig bis 30.04.2008. Andere Unterlagen (Studienblatt, Prüfungszeugnis) konnten nicht eingebracht werden, da diese nicht mehr abrufbar wären.

Gem. § 26 Abs. 1 FLAG 1967 in Verbindung mit § 33 Abs. 4 Z 3 lit. 1 EStG 1988 erging am 06.05.2010 vom FA ein Bescheid über die Rückforderung zu Unrecht bezogener Beträge für die Tochter J. E.. Der gesamte Rückforderungsbetrag (Familienbeihilfe zuzüglich Kinderabsetzbetrag) beträgt € 4.482,40. Das FA begründete die Rückforderung damit, dass gemäß § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 Familienbeihilfe nur dann zustehe, wenn das Kind in Berufsausbildung stehe. Die wesentlichen Merkmale einer solchen Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes sind praktischer und theoretischer Unterricht, bei dem fachspezifisches, nicht auf Allgemeinbildung ausgerichtetes Wissen vermittelt wird, eine angemessene Unterrichtsdauer, sowie die Verpflichtung zur Ablegung einer Abschlussprüfung. Die Tochter hätte das Studium im Juni 2008 abgebrochen und die Trainer- Therapieausbildung für Hunde sei keine Ausbildung nach dem FLAG. Die Ausbildung nehme nicht die volle Zeit der Tochter in Anspruch, die jeweiligen Module finden nur an Wochenenden statt.

Die Bw brachte mit Schreiben vom 30.05.2010 Berufung ein und ersuchte, die Berufung ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung unmittelbar dem Unabhängigen Finanzsenat vorzulegen. Von der Bw wurde außerdem gem. §§ 282 Abs. 1 Z 1, 284 Abs. 1 Z 1 BAO eine mündliche Verhandlung vor dem gesamten Berufungssenat beantragt.

Die Bw ersuchte um Anerkennung der Berufsausbildung ihrer Tochter J. E. und die damit verbundene Zuerkennung der Familienbeihilfe sowie des Kinderabsetzbetrages. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass ihre Tochter das Studium an der WU Wien aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen und auf therapeutisches und ärztliches Anraten mit der Ausbildung als Hundetrainerin und -therapeutin begonnen habe. Parallel zu den Ausbildungswochenenden habe J. während der gesamten Zeit unentgeltlich in diesem Bereich gearbeitet. Diese Praxiserfahrung sei für den positiven Abschluss und die spätere Ausübung des Berufes notwendig. Diese Ausbildung hätte J. Stabilität gegeben und sie in die Arbeitswelt, auch als Steuerzahlerin, integriert.

Dem Schreiben der Bw waren weiters folgende Dokumente beigelegt:

- Bescheid über die Rückforderung zu Unrecht bezogener Beträge vom 6.05.2010
- Psychotherapeutische Stellungnahme von DSP M. F.

In diesem schreibt DSP M. F., dass J. seit 1998 in regelmäßiger psychotherapeutischer Behandlung wäre. Als Zustandsbild zeigen sich latent auftretende depressive Episoden mit depressiven Verstimmungen, Hemmungen im Antrieb sowie Schlafstörungen als Leitsymptome. Der Therapeut empfahl zur Verbesserung bzw. Stabilisierung eine Ausbildung für J., welche besondere Fähigkeiten im Umgang mit Tieren berücksichtigt.

- Tätigkeit im Verein Animalhope

Der Verein bestätigte die Betreuung von mehreren Pflegehunden aus einem Tierauffanglager in den Jahren 2008 und 2009. Jennifer kümmerte sich um diese Hunde und führte mit ihnen, bis zu deren Weitervermittlung, erste Grunderziehungen durch. Aufgrund ihrer Ausbildung hätten Jennifer auch schwierige Hunde anvertraut werden können.

- Tätigkeit im Verein Pfotenzentrum.

Vom Verein wurde bestätigt, dass J. im Jahr 2009 als Hundesitterin beim Pfotenzentrum tätig war und ihr aufgrund ihrer Ausbildung auch schwierige Hunde zur Betreuung übergeben werden konnten.

- Praxispass Graffitiworks

In der am 19. Oktober 2011 abgehaltenen mündlichen Berufungsverhandlung wurde von der Bw ergänzend i.W. ausgeführt, dass es sich bei der in Rede stehenden Berufsausbildung ihrer Tochter um eine solche im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes gehandelt hätte. Ihre Tochter hätte schon von frühester Kindheit an gern mit Hunden zu tun gehabt hat und diese Art der Ausbildung für sie – da sie überdies psychisch ziemlich labil sei – wäre die ideale Form, mit ihren Schwierigkeiten zu Recht zu kommen.

Der Vertreter der Amtspartei führte i.W. aus, nach Meinung des FA habe die Ausbildung der Tochter der Bw zur Hundetrainerin bzw Hundepsychologin nicht die volle Zeit der Tochter in Anspruch genommen. Es seien nur an Wochenenden bzw tageweise einzelne Module abgelegt worden, sodass von einer vollen zeitlichen Beanspruchung nicht gesprochen werden könne.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Folgender unbestrittene Sachverhalt steht fest.

Die Bw hat für ihre Tochter J. von Oktober 2007 bis Februar 2010 Familienbeihilfe bezogen. Das Studium an der WU Wien musste aus gesundheitlichen Gründen beendet werden. Als Nachweis für ein ernsthaftes Studium konnte nur der bis 30.04.2008 gültige Studentenausweis vorgelegt werden.

Die Tochter der Bw hat auf ärztliches Anraten im September 2008 mit der „Tierpsychologie-Ausbildung/ Ausbildung zum Tierverhaltensberater“ begonnen und diese auch positiv abgeschlossen. Weiters hat J. im Zeitraum vom 25.07.2009 bis zum 05.12.2009 die „Trainer- und Therapeutenausbildung“ für Hunde absolviert.

Die Tochter der Bw arbeitete während der Ausbildung (September 2008 bis November 2009) bei diversen Vereinen. Dies fand jedoch stets auf ehrenamtlicher Basis statt, ein Nachweis über eine Anstellung als Hundetrainerin, -therapeutin wurde nicht vorgelegt.

Dem von der Gesundheitsakademie Wien vorgelegten Ausbildungsplan bzgl der Ausbildung zum Tierpsychologen/Tierberater, ist für den Zeitraum von 11 Monaten folgendes zeitliche Ausmaß ersichtlich:

September 2008	2 Tage
Oktober 2008	2 Tage
November 2008	2 Tage
Dezember 2008	2 Tage
Jänner 2009	2 Tage
Februar 2009	4 Tage
März 2009	1 Tag
April 2009	3 Tage

Mai 2009	2 Tage
Juni 2009	2 Tage
Juli 2009	2 Tage
Gesamt	24 Tage

Die Trainer- und Therapeutenausbildung wurde in 8 Modulen im Zeitraum von 25.07.2009 bis 05.12.2009 absolviert. Nach Internet Recherchen ([www.hotdogs.at](http://www.hotdogs.at)) wird im Rahmen dieser Ausbildung von folgendem zeitlichen Ausmaß ausgegangen:

Modul 1	5 Tage
Modul 2	5 Tage
Modul 3	4 Tage
Modul 4	6 Tage
Modul 5	5 Tage
Modul 6	5 Tage
Modul 7	3 Tage
Modul 8	5 Tage (5 T a 8 H = 40 H)
Gesamt	38 Tage

In Streit stehen der Bezug von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag im Zeitraum von Juli 2008 bis Februar 2010.

Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen.

Gem § 2 Abs 1 FLAG 1967 haben Personen Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn diese einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Weiters besteht der Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gem § 2 Abs 1 lit b FLAG 1967 nur dann, wenn diese für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Während für den Besuch von Einrichtungen im Sinne des § 3 StudFG (im Wesentlichen Universitäten) recht präzise Vorschriften existieren, fehlen vergleichbare Regelungen zu anderen Bildungseinrichtungen.

In seinem Erkenntnis vom 18.11.1987, 87/12/0135 hat der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass das Gesetz eine nähere Umschreibung des Begriffes "Berufsausbildung" nicht enthalte. Unter diesen Begriff sind sicher alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung zu zählen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem konkreten Arbeitsplatz für das künftige Berufsleben erforderliches Wissen vermittelt wird. Ihren Abschluss findet eine Berufsausbildung jedenfalls mit dem Beginn der Ausübung eines bestimmten Berufes, auch wenn für den konkreten Arbeitsplatz noch eine spezifische Einschulung erforderlich sein mag, wie dies – ungeachtet

der Qualität der vorangegangen Berufsausbildung – regelmäßig der Fall sein wird. An dieser Begriffsbeschreibung hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 23.10.1999, 87/14/0031 festgehalten.

Zur näheren Bestimmung hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 19.03.1998, 96/15/0213, unter Verweis auf VwGH 13.03.1991, 90/13/0241, ausgeführt, es sei Ziel einer Berufsausbildung, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Dazu gehöre auch der Nachweis einer ernstlichen Bemühung um diese Qualifikation. Das Ablegen vorgesehener Prüfungen sei essentieller Bestandteil der Berufsausbildung. Der laufende Besuch einer der Berufsausbildung dienenden schulischen Einrichtung reiche für sich alleine noch nicht aus, um das Vorliegen einer Berufsausbildung im hier maßgeblichen Sinn anzunehmen. Entscheidend sei das nach außen erkennbare ernstliche und zielstrebige Bemühen um den Studienfortgang bzw. – abschluss. Dieses Bemühen manifestiere sich im Antreten zu den erforderlichen Prüfungen.

Den Durchführungsrichtlinien zum FLAG 1967 kann weiters entnommen werden:

#### *„14. Anerkanntes Lehrverhältnis“*

*14.1. Als „anerkanntes“ Lehrverhältnis gelten insbesondere die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften als Berufsausbildung anerkannten Ausbildungsverhältnisse. [...]“*

*14.2. Als „anerkannt“ kann ein Lehrverhältnis weiters dann gelten, wenn es nach österreichischen Rechtsnormen (zB Kollektivvertrag) geregelt ist (VfGH 3.10.1994, G 98/94-6) und folgende Merkmale enthält:*

- genau umrissenes Berufsbild,*
- im Allgemeinen eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren, wobei jedoch angerechnete Zeiten zu berücksichtigen sind,*
- berufsbegleitender, fachlich einschlägiger Unterricht, der die grundlegenden theoretischen Kenntnisse des zu erlernenden Berufes vermittelt (vergleichbar mit einer Berufsschule) und*
- eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.“*

Aufgrund der vorgelegten Zertifikate kann von einem ernsthaften, zielstrebigen Bemühen der Tochter J. ausgegangen werden. Dieser Umstand allein ist jedoch noch nicht ausreichend.

Vielmehr ist zu überprüfen, ob die gewählte Ausbildung in zeitlicher Hinsicht den Bestimmungen des FLAG 1967 entspricht. So stellte der VwGH in seinem Erkenntnis vom 18.11.2008, 2007/15/0050 fest, dass eine Ausbildung, die nach Art und Dauer die volle oder überwiegende Zeit der Teilnehmer beansprucht, den Anspruch auf Familienbeihilfe vermittelt, wenn sie die übrigen von der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen erfüllt.

Aus der oben angeführten Aufstellung ist ersichtlich, dass die Tochter der Bw im Streitzeitraum Kurse im Gesamtumfang von 62 Tagen besucht hat. Im Monatsschnitt (September 2008 bis Anfang Dezember 2009) ergibt sich somit ein Kursaufwand pro Monat

von nicht ganz 4 Tagen. Aufgrund der geringen Ausbildungsintensität kann daher nicht davon gesprochen werden, dass die Ausbildung die volle oder überwiegende Zeit beansprucht. Es kann daher von keiner Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs 1 lit. b FLAG 1967 ausgegangen werden. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Tochter der Bw während des Streitzeitraumes parallel zu den Ausbildungswochenenden unentgeltlich in diesem Bereich gearbeitet hat. Nach Kenntnisstand des UFS besteht weiters kein Nachweis, dass die Tochter der Bw im Bereich des Hundetrainer, -therapeuten, -betreuer, nach den besuchten Schulungen, erwerbstätig geworden ist. Im Bereich des Hundetrainer, -therapeuten, - betreuer existiert keine einheitliche staatlich anerkannte Ausbildung. Eine klare Regelung, welche Tätigkeiten die Tochter der Bw nun ausführen kann/darf fehlt ebenso. Da keine Berufsausbildung im Sinne des FLAG 1967 vorliegt, ist die Familienbeihilfe gem. § 26 Abs. 1 FLAG 1967 zurückzuzahlen. Der Kinderabsetzbetrag steht gem. § 33 Abs. 3 EStG 1988 nur den Steuerpflichtigen zu, denen auf Grund des FLAG 1967 Familienbeihilfe gewährt wird. Da jedenfalls feststeht, dass die Ausbildung in zeitlicher Hinsicht keineswegs in ausreichender Intensität betrieben wird, musste der Berufung der Erfolg versagt bleiben.

Wien, am 20. Oktober 2011